

Gewinn ist, sondern auch der gesunkene Geldwert daran seinen Anteil hat, braucht dem Kenner wirtschaftlichen Lebens nicht erst auseinandergesetzt zu werden. Trotz dieser zahlenmäßigen Wertsteigerung bleibt eben der alte Satz wahr, daß Bücherkaufen nur dann ein einträgliches Geschäft ist, wenn der Erwerber seine Schätze sobald als möglich wieder verkauft. Auch die oft gemachte Erfahrung wurde übrigens von dem Gang der Versteigerung bestätigt, daß viele wertvolle Bücher nur recht bescheidene Preise zu erzielen vermochten und daß der Liebhaber von mäßigen Mitteln vom Wettbewerb bei solchen Gelegenheiten keineswegs ausgeschlossen ist. Beispielsweise konnte er die spanischen Werke des Hurtado de Mendoza, Madrid 1613, in schönem spanischen Einband um 14 Schilling, die Originalausgabe von Latimers' »Sermon, preached at Stamford on the 9th of October, 1550«, Einband von Rivière, um 40 Schilling erstehen; die Originalausgabe von Brynnes »Plea for the Lords and House of Peers«, 1658, erzielte bloß 12 Schilling, Priester Johanns »De Ritu et Moribus Indorum«, zu Straßburg etwa um 1480 gedruckt, gar nur 8 Schilling, eine gute Ausgabe von Stevens und Liebaults »Maison Rustique«, 1600, 38 Schilling, Sir Hugh Platts »Jewell House of Art and Nature«, 1653, alter Einband, 20 Schilling, und ein sehr schönes Exemplar von desselben Verfassers »Garden of Eden«, 1659, Original-Kalbledereinband, 24 Schilling. Um ähnlich niedere Preise waren noch zahlreiche andere Bücher zu erlangen, die unter rein sachlichem Gesichtspunkt betrachtet nicht minder wertvoll waren als andere, um die ein scharfes Wettbieten stattfand, und man darf als sicher annehmen, daß ein Teil dieser Bücher bei anderer Gelegenheit zu wesentlich höheren Preisen wird wieder abgegeben werden können. (Nach: The Bibliophile.)

**Postgesetz. Der expresse Vote.** Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Von der Anklage der Übertretung des Postgesetzes war der Buchbindermeister Gustav Börschel in Oranienburg vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Die Berufung des Staatsanwalts wurde vom Landgerichte III in Berlin am 5. Februar verworfen. Börschel vertreibt in Oranienburg den Berliner Lokalanzeiger. Mit einem gewissen Gäde hatte er die Vereinbarung getroffen, daß dieser als expresse Vote die Zeitungen nach Oranienburg mit der Bahn bringen sollte. Gäde bekam dafür eine monatliche Entschädigung. Er führte die Pakete als Passagiergepäck bei sich. Aber an 28 Sonntagen, als die Zeitungen zu die waren, hat er sie als Pakete im Zuge mitgehen lassen. Gäde war jedenfalls, so heißt es im Urteil, der Absender der Pakete und als solcher strafbar. Den Angeklagten Börschel ging es nichts an, ob Gäde die Pakete bei sich führte oder im Zuge mitgehen ließ. Gäde bekam dafür keine besondere Entschädigung. Als Gäde mit Frau U., die ihm die Zeitungen auf dem Bahnhofe Oranienburg abnahm, diese Art der Beförderung besprach, war Börschel zugegen, aber es ist nicht zu widerlegen, daß er nicht hingehört hat. Daß er gewußt hat, daß Gäde die Zeitungen auf Bahnpaketadresse hat befördern lassen, ist nicht als erwiesen angesehen worden. — Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Der Vote, so bemerkte er, muß nach früheren Entscheidungen des Reichsgerichts selbst das Beförderungsmittel sein. Das ist er aber nicht, wenn er die Pakete im Gepäckwagen hat. Gäde ist nur das Werkzeug des Angeklagten gewesen und hat seine Tat nur für Börschel gewollt. Festgestellt ist, daß Börschel möglicherweise gewußt hat, daß die Zeitungen im Packwagen befördert wurden; ob als Passagiergut oder als Gepäck, ist ganz gleichgültig. — Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Gäde war der expresse Vote Börschels, und dieser kann fahrlässig gehandelt haben, wenn er die gesetzwidrige Beförderung verschuldete. L.

**Die Sprache der Gesetzesüberschriften.** — In den letzten Jahren ist die Reichsgesetzgebung bemüht gewesen, die Überschriften der Gesetze kurz und klar zu gestalten, insbesondere hat sie mehrfach den vom Reichskanzler kraft gesetzlicher Ermächtigung bekannt gemachten Texten abgeänderter Gesetze kürzere Titel gegeben, als dies bei der früheren Fassung der Fall war. Im allgemeinen ist dies dankbar zu begrüßen. »Wechselstempelgesetz« ist eine weit bessere Bezeichnung als »Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer«, »Vogelschutzgesetz« besser als »Gesetz, betr. den

Schutz von Vögeln«, und manche derartige Kürzung mehr. Dazu gehört auch, daß die Allgemeine Deutsche Wechselordnung ihre beiden, heute selbstverständlichen Beiwörter verloren hat. Daß man ein Abänderungsgesetz abweichend von den anderen »Novelle zum Gesetz, betr. die Deutsche Flotte« genannt hat, erweckt gemischte Gefühle. Bei einigen Kürzungen hätte aber den Anforderungen des Wohlklanges besser Rechnung getragen werden sollen: »Schutzgebietsgesetz« und »Gewerbegerichtsgesetz« sind nicht glückliche und schwer auszusprechende Wortbildungen, »Schutzgebietsordnung« und »Gewerbegerichtsordnung« hätten näher gelegen, »Konsulargerichtsordnung« wäre auch besser als »Gesetz, betr. die Konsulargerichtsbarkeit«. Dem »Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung« aber hätte man seinen ehrlichen Namen belassen sollen, statt es — lucus a non lucendo — Doppelsteuergesetz zu nennen, da wäre schließlich das Wortungetüm »Doppelsteuerbeseitigungsgesetz« noch weniger arg gewesen. Wenn hier den Gesetzgeber nicht vestigia terrent, haben wir nach dem Vorbild der weiland Reitenden Artillerie-Kaserne, einem bereits auftauchenden Sprachgebrauch entsprechend, nächstens auch noch ein »Unlauteres Wettbewerbsgesetz« zu befürchten.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann (Krefeld) in der »Deutschen Juristen-Zeitung« Nr. 10 (Verlag Otto Liebmann in Berlin).

**\* Postsparkonten.** (Vgl. Nr. 94, 98, 99, 102, 104, 108, 109, 110, 115 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postsparkonten:

Firma:	Postsparkontenamt:	Konto-Nr.:
Hans Langewiesche (Eberswalde)	Berlin	3861
C. Wagnersche Buchhandlung (Schwiebus)	Berlin	2404

**Ein Händel-Bildnis von Gottfried v. Kneller.** — Ein vorzüglich ausgeführtes Porträt des Liederdichters Georg Friedrich Händel, dessen 150. Todestag im vorigen Monat feierlich begangen wurde, gemalt von dem englischen Hofmaler Sir Gottfried von Kneller, ist auf einige Zeit in der Vaterstadt Händels, in Halle a. S., in der Kunstausstellung von Tausch & Grosse zu sehen. Händel ist als kräftiger Mann von etwa 36–38 Jahren dargestellt, die glatte Malerei jener eleganten Zeit erinnert an A. van Dyck.

Kneller wurde am 8. August 1646 zu Lübeck geboren, widmete sich in Amsterdam der Malerei und ging dann nach Rom und Venedig, wo er sich anfangs in der Historienmalerei ausbildete, nachher aber sich fast ausschließlich dem Porträtfach widmete. Nach kürzerem Aufenthalt in München, Nürnberg und Hamburg als Porträtmaler ließ er sich 1676 in London nieder und ward dort 1680 erster Hofmaler. Er starb am 27. Oktober 1723 in London und erhielt in der Westminsterabtei ein Denkmal.

(Nach »Saale-Zeitung«.)

**Zweite Musik-Fachausstellung zu Leipzig.** — Die Ausstellung wird programmäßig am 3. Juni, nachmittags 5 Uhr, in Gegenwart der städtischen und staatlichen Behörden in der Alberthalle des Kristallpalastes eröffnet werden. Eine besondere Anziehungskraft dürften die Ausstellungsgegenstände des königlich preussischen Museums ausüben. Dieses wird mit einer hochinteressanten Sammlung äußerst seltener und wertvoller Gegenstände auf der Ausstellung vertreten sein. Der Ausstellung ist eine Lotterie in Sachsen, Preußen, Sachsen-Weimar und verschiedenen anderen deutschen Bundesstaaten bewilligt worden. Es kommen 500 000 Lose zu 1 M zur Verausgabung.

**Statistisches von den Universitäten Frankreichs.** (Vergl. Börsenbl. Nr. 72.) — Das Unterrichtsministerium veröffentlicht eine Statistik über die Frequenz der Universitäten in den französischen Provinzialstädten, aus der hervorgeht, daß sich dieselben einer stetigen Entwicklung erfreuen. Die Universität Toulouse ist von den Universitäten der Provinz diejenige, welche die meisten Studenten der Rechte aufweist. Die 12 Universitäten der Provinz haben zusammen 8853 Studenten der Rechte, Toulouse hat davon 1444. Dann kommen Bordeaux mit 983, Rennes mit 912 Lyon mit 733, Montpellier 685, Algier 656, Poitiers 620, Dijon 618, Lille 526, Nancy 489, Aix i. d. Provence 479, Caen 379, Grenoble 329. Die juristischen Fakultäten der Provinz zählen nur wenige Studentinnen und Ausländer. Diejenige von Montpellier